

Das Fachgremium IRBA hat einen einvernehmlichen Vorschlag zum Thema Partial Use bestehend aus den vier Elementen Eintrittsschwelle in den übergangsweisen Partial Use, Anforderungen an den übergangsweisen Partial Use, Umfang des dauerhaften Partial Use und aufsichtliche Sanktionsmechanismen erarbeitet.

Die auslegungsbedürftigen Normen samt Normzweck finden sich in der Tabelle „Vorschläge“. Die Tabelle „Vorschläge“ nennt die wesentlichen diskutierten Vorschläge und ordnet ihnen die Einschätzung hinsichtlich der Erfüllung des Normzwecks sowie Folgenabschätzungen des Fachgremiums zu.

Zur Struktur des Vorschlages im Einzelnen:

Alle vorgeschlagenen Regelungen zum Partial Use sollen auf Basis des Antragstellers angewendet werden, d.h. wenn die gesamte Bankengruppe auf konsolidierter Basis bestimmte Kriterien nicht erfüllt, wohl aber einzelne Unternehmen der Bankengruppe, dann muss die Bankengruppe als Ganzes ihr regulatorisches Kapital nach dem weniger fortgeschrittenen Ansatz berechnen (was zu Doppelrechnungen bei den Banken, die den fortgeschritteneren Ansatz nutzen, führt). Die Einhaltung der Obergrenzen für den Partial Use sollen im Rahmen der Meldungen gemäß der Verordnung zur Eigenmittelausstattung der Institute, die an die Stelle des Grundsatz I treten wird, laufend überprüft werden.

Der übergangsweise und dauerhafte Partial Use darf entlang von Ratingsystemen i.S.v. Rn. 394 der Basel-II-Rahmenvereinbarung vom Juni 2004 bzw. Annex VII, Teil 4, Nr. 1 des Vorschlags EU-Kommission für die Neufassung der Bankenrichtlinie 2000/12/EC vom 14.07.2004 sowie entlang rechtlich selbständiger Einheiten ausgeübt werden. Der Partial Use kann zwischen dem revidierten Standardansatz (RSA) und den auf internen Ratings basierenden Ansätzen (IRBA) ausgeübt werden, alle Grenzen der Immaterialität beziehen sich auf die unterhalb des höchsten gewählten Ansatzes verbleibende Teile des Institutsportfolios. Für Unternehmensforderungen, die die Kriterien für Spezialfinanzierung erfüllen, kann die Wahl des höchsten anzustrebenden IRBA-Ansatzes unabhängig von der Entscheidung für die restlichen Unternehmensforderungen getroffen werden. Bei einer Entscheidung für den Elementaransatz für Spezialfinanzierungen werden Positionen, die nach dem Elementaransatz für Spezialfinanzierungen behandelt werden, auf den im höchsten umgesetzten Ansatz befindlichen Teil angerechnet.

1. Eintrittsschwelle für IRB Institute/Gruppen

Um sich überhaupt als IRB-Institut/Gruppe zu qualifizieren, muss ein Institut/Gruppe bereits für einen bestimmten Mindestumfang seines Portfolios den angestrebten Ansatz

(IRB-Ansatz für das Retail-Segment und für das Unternehmenssegment den Basis- oder fortgeschrittenen IRBA-Ansatz) anwenden. Vorgeschlagen wird eine Obergrenze für Forderungen, die nicht von vornherein nach dem anspruchsvollsten umgesetzten Ansatz behandelt werden, von 50% der risikogewichteten Aktiva (RWA) und 50% des mit Eigenkapital zu unterlegenden Exposures (EAD) vor Berücksichtigung von Sicherheiten (Risk Mitigation). Mit dieser Anforderung soll erreicht werden, dass der IRBA von Anfang an zur Risikomessung im Kerngeschäft benutzt wird und eine effektivere bankaufsichtliche Prüfungstätigkeit ermöglicht wird.

2. Anforderungen an den übergangsweisen Partial Use

Für die Zeitdauer sind maximal 5 Jahre vorgeschlagen. Während des übergangsweisen Partial Use muss der genehmigte Umsetzungsplan eingehalten werden. Aufsichtliche Bedingung an den Umsetzungsplan ist, dass spätestens nach 2½ Jahren insgesamt mindestens 80% des Volumens an RWA und EAD in den IRBA überführt werden. Damit soll sichergestellt werden, dass die Institute/Gruppen den IRBA entsprechend ihres Risikos zügig anwenden. Für die erste Hälfte der Umsetzungsperiode soll den Instituten/Gruppen auferlegt werden, für das gesamte Portfolio die Eigenmittelunterlegung nach revidiertem Standardansatz parallel mitzurechnen. Nach Prüfung, ob das Institut/Gruppe den aufsichtlichen Referenzpunkt erfolgreich erreicht hat, fällt die Pflicht zur Doppelrechnung weg¹.

3. Umfang des dauerhaften Partial Use (Austrittsschwelle aus dem übergangsweisen Partial Use)

Für den dauerhaften Partial Use gibt es zwei entscheidende Größen: Für eine Obergrenze von 8% RWA und EAD) hat jedes Institut eine Generalerlaubnis für die Anwendung des dauerhaften Partial Use. Für weitere Aktiva ist ein dauerhafter Partial Use möglich, aber nur mit aufsichtlicher Genehmigung. Für mehr als das mit Generalerlaubnis und –

¹ Von diesem Wegfall ist die Anforderung an eine gleichzeitige Berechnung der Eigenmittelunterlegungen nach IRBA und RSA in der Einführungsphase 2007 und 2008 der neuen Regelungen zur Eigenmittelunterlegung unberührt (vgl. Artikel 152 Nr. 1 – 4 der vorgeschlagenen Neufassung der Richtlinie 2000/12/EC): Institute, die bereits vor 2009 den aufsichtlichen Referenzpunkt erfolgreich erreichen, müssen trotzdem die Eigenmittelunterlegung nach RSA berechnen, um die Untergrenzen für die Eigenmittelunterlegung nach IRBA (95%, 90% und 80% der Eigenmittelunterlegung nach RSA im ersten, zweiten bzw. dritten Jahr nach Implementierung) ermitteln zu können. Die Berechnung der Eigenmittelunterlegung nach dem bisherigen Standardansatz gemäß Grundsatz I ist hierfür als konservative Abschätzung des RSA ebenfalls zulässig mit der Maßgabe, dass, soweit Konzentrationen auf Staatsschuldner, deren Risikogewicht nach Einführung des RSA höher liegen wird als gegenwärtig nach Grundsatz I, der RSA an Stelle des Grundsatzes I angewandt wird.

institutsindividuellem – aufsichtlichem Erlaubnisvorbehalt festgelegte Volumen an Aktiva ist ein Partial Use unter keinen Umständen möglich. Erwägung für diese Regelung ist, dass einerseits die Institute angehalten werden sollen, den IRBA möglichst umfassend anzuwenden, andererseits aber in Bezug auf gewisse Besonderheiten des Instituts/Gruppe ein aufsichtliches Ermessen bestehen muss. Eine weitere relevante Größe ergibt sich für jene Institute, auf die nicht die Neue Baseler Eigenkapitalübereinkunft unmittelbar angewandt wird, aus der Möglichkeit des dauerhaften Partial Use des revidierten Standardansatzes für Forderungen an Staaten und Institute. Danach kann ein Institut für Forderungen an Staaten und Institute dauerhaft den revidierten Standardansatz verwenden, wenn die „Anzahl der wesentlichen Kontrahenten“ aus diesen Segmenten „begrenzt“ ist und die Einführung eines den IRBA-Anforderungen genügenden Rating-Systems „unangemessen aufwändig“ wäre. Der Normzweck dieser Regelung ist es, kleinere und mittlere Institute von übermäßigen Belastungen durch die Einführung einschlägiger Rating-Systeme zu befreien. Die Festlegung der zulässigen Zahl von wesentlichen Kreditnehmern, bestimmt nach Kreditnehmereinheiten gemäß § 19 Abs. 2 KWG, wird auf Grundlage der Auswirkungsstudie QIS 4 erfolgen. Die Auslegung des Begriffes „unangemessen aufwändig“ steht noch aus.

4. Sanktionsmechanismen

Weil eine Verschleppung des Umsetzungsplanes oder eine Überschreitung der Grenzen des dauerhaften Partial Use durch die Institute nur sehr schwer zu sanktionieren ist, ist das Instrumentarium an Sanktionen stark eingeschränkt. Jeder Sanktion werden Prüfungen zur Aufklärung der Ursachen für die Überschreitung der Grenzen oder die Verzögerungen in der Umsetzung vorausgehen. Je nach Prüfungsergebnis kann dann aus dem folgenden Instrumentarium an Sanktionen ausgewählt werden:

- Zuschläge auf die regulatorische Mindesteigenkapitalanforderung bis maximal zur Höhe des nach revidiertem Standardansatz (RSA) zu unterlegenden Eigenkapitals (nur in früher Phase des übergangsweisen Partial Use möglich)
- Widerrufen der IRB–Genehmigung (nur in früher Phase des übergangsweisen Partial Use möglich)
- Veröffentlichung der Abweichung vom Umsetzungsplan/Überschreitung der Grenzen im Rahmen von Säule III (jederzeit möglich).

Zur letzten Sanktion ist die Meinung im Fachgremium IRBA uneinheitlich. Die Vertreter der Banken und Verbände stehen einer derartigen Veröffentlichungspflicht ablehnend gegenüber.

5. Ausnahmeregelungen

Ausnahmeregelungen wird es für Neuakquisitionen von Geschäftsbereichen von anderen Instituten (dann muss der Umsetzungsplan neu abgestimmt und genehmigt werden), auslaufende Geschäftsbereiche und solche Teile des Bestandsgeschäftes, für die die Einführung eines Ratingsystems einen unverhältnismäßig hohen Aufwand bedeutet (ausnahmefähiges Bestandsgeschäft), geben:

- Auslaufende Geschäftsbereiche werden von der Betrachtung der Grenzen ausgenommen.
- Auszunehmendes Bestandsgeschäft wird ebenfalls von der Betrachtung der Grenzen ausgenommen und kann in den anspruchsvollsten angestrebten Ansatz nur als Ganzes einbezogen werden.

6. Ermittlung der Schwellenwerte

Die Bezugsgrößen für die Quotienten zur Ermittlung der Schwellenwerte sind:

Auslaufende Geschäftsbereiche: sind solche Geschäftsbereiche, in denen für das Institut keine neuen Risikoaktiva durch den Abschluss neuer Geschäfte entstehen.

Anwendungsbereich eines Ratingsystems: ist der Geschäftsbereich, zu dem die Geschäfte gehören, die die von diesem Ratingsystem erfassbare Art von Risikoaktiva bilden.

Von einem Ratingsystem erfassbare Art von Risikoaktiva: sind durch das Ratingsystem bestimmt. Der Begriff „Ratingsystem“ umfasst jede der Methoden, Verfahrensabläufe, Steuerungs- und Überwachungsprozeduren und Datenerfassungs- und -verarbeitungssysteme, die die Einschätzung von Kreditrisiken, die Zuordnung dieser Risikoaktiva zu Ratingklassen oder Retailpools (Risikoeinstufung) und die Quantifizierung von Ausfall- und Verlustschätzungen für diese Art von Risikoaktiva unterstützen.

Neugeschäft: Zum Neugeschäft gehören sämtliche Risikoaktiva, die in den Anwendungsbereich eines Ratingsystems fallen und die ab Beginn der Verwendung dieses Ratingsystems als maßgebliches Instrument zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos begründet werden.

Bestandsgeschäft: Zum Bestandsgeschäft gehören sämtliche Risikoaktiva aus nicht auslaufenden Geschäftsbereichen eines Instituts, die in den Anwendungsbereich eines bestimmten Ratingsystems fallen und nicht zum Neugeschäft zählen.

Ausnahmefähiges Bestandsgeschäft: ist das Bestandsgeschäft für einen bestimmten Geschäftsbereich, vorausgesetzt, die folgenden zwei Bedingungen sind erfüllt:

- (a) Das Institut trifft die Entscheidung, derzeit das gesamte Bestandsgeschäft nicht mit dem für diesen Geschäftsbereich für den IRBA zu verwendenden Ratingsystem zu erfassen.
- (b) Das Institut kann nachweisen, dass die Erfassung mit diesem Ratingsystem derzeit einen unverhältnismäßig hohen Aufwand im Vergleich zu dem von dem Institut für das Rating von vergleichbarem Bestandsgeschäft üblicherweise betriebenen Aufwand darstellen würde.

Nach mehrheitlicher Meinung des FG IRBA können unter ausnahmefähiges Bestandsgeschäft nur Aktiva des Mengengeschäftes fallen. Beispiele hierfür sind Baufinanzierungen und Ratenkredite für Konsumenten.

Zu berücksichtigendes Bestandsgeschäft: Bestandsgeschäft, das kein ausnahmefähiges Bestandsgeschäft ist.

Eine spätere Entscheidung des Instituts, ausnahmefähiges Bestandsgeschäft in das für diesen Geschäftsbereich für den IRBA zu verwendende Ratingsystem einzubeziehen, ist zeitlich unbeschränkt möglich. Als Folge dieser Entscheidung ist dieses Bestandsgeschäft dann nicht mehr ausnahmefähig, es zählt dann ab sofort als zu berücksichtigendes Bestandsgeschäft.

Grundgesamtheit für Nenner und Zähler: Alle Risikoaktiva, einschließlich der Adressenausfallrisikopositionen des Handelsbuchs, mit Ausnahme von:

- Risikoaktiva im dauerhaften Partial Use des RSA für deutsche Staatsschuldner (Artikel 89, Tz. 1, lit. (d)), falls auf Institut/Gruppe nicht die Neue Baseler Eigenkapitalübereinkunft unmittelbar angewandt wird,
- Risikoaktiva im dauerhaften Partial Use des RSA für Institute und ausländische Staaten (Artikel 89, Tz. 1, lit. (a) und (b)), falls auf Institut/Gruppe nicht die Neue Baseler Eigenkapitalübereinkunft unmittelbar angewandt wird,
- Aktien und Beteiligungen des Anlagebuchs,
- Verbriefungspositionen, die nach dem Rating-basierten Ansatz behandelt werden,
- Risikoaktiva der auslaufenden Geschäftsbereiche und
- Risikoaktiva des ausnahmefähigen Bestandsgeschäftes.

Nenner: Sämtliche Risikoaktiva aus der Grundgesamtheit, nach den jeweils für diese Risikoaktiva verwendeten Ansätzen.

Zähler: Sämtliche Risikoaktiva aus der Grundgesamtheit, die nicht nach dem anspruchsvollsten angestrebten IRBA-Ansatz erfasst worden sind. Hierzu zählt auch das gesamte zu berücksichtigende Bestandsgeschäft, wenn es noch nicht vollständig mit einem Ratingsystem nach dem anspruchsvollsten angestrebten IRBA-Ansatz erfasst wurde